

S A T Z U N G D E R S T I F T U N G

§ 1 Die Stiftung führt den Namen "Brennpunkt Sozialarbeit".
Der Sitz ist in 7035 Waldenbuch, Grabenstr. 23.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zwecke der Stiftung ist die Verbesserung der Sozialarbeit, des Wohlfahrtswesens und der Bildungsförderung, u. a. in den Bereichen, der individuellen Persönlichkeitsentfaltung, der Straffälligenhilfe, der Jugendfürsorge und Jugendpflege, der Jugendarbeit und diesen Hauptzwecken dienenden Nebenaufgaben.

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Der Vorstand entscheidet über den Sitz der Geschäftsstelle.

§ 3 Das Anfangskapital der Stiftung beträgt 100.000 DM; das Stiftungskapital ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Das Kapital der Stiftung kann durch Zustiftung des Stifters oder Dritter erhöht werden.

§ 4 Die Erträge und sonstigen Zuwendungen (z.B. Spenden) dürfen nur zur Verwirklichung der Stiftungszwecke (einschließlich der Bestreitung der damit zusammenhängenden Ausgaben) verwendet werden.

§ 5 Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

Die Mitglieder dieser Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Vorstand und Beirat werden jeweils mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

§ 6 Der Vorstand besteht aus drei Personen. Sie werden auf eine Dauer von fünf Jahren vom Beirat gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden.

Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

Eine Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist durch einstimmige Entscheidung des Beirates möglich.

Der Vorstand verwaltet die Stiftung und hat insbesondere folgende Aufgaben :

Verwaltung des Stiftungskapitals, Vergabe der Erträge des Stiftungskapitals, Buchführung über Kapital und Erträge, Vorlage einer Jahresabrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres für das vergangene Jahr an die Aufsichtsbehörde; Anzeige von Veränderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen mit mindestens zwei seiner Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Beschlußfassung im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 7 Der Beirat besteht aus fünf Personen; er wird vom Stifter auf eine Dauer von fünf Jahren bestimmt. Weitere Bestellung ist möglich.

Die Abberufung eines Mitglieds des Beirates ist durch den

Stifter möglich.

Existiert der Stifter nicht mehr, erfolgen Bestimmung oder Abberufung eines Mitgliedes des Beirates durch die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Beirates.

Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates.

Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Beirat hat folgende Aufgaben :

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Beratung des Vorstandes. Entscheidungen über Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung der Stiftung oder Änderung des Stiftungszweckes fällt er zusammen mit dem Vorstand.

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind; er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Beirates erforderlich.

§ 8 Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes (zur Zeit Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 04.10.1977.)

§ 9 Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Stiftungszweckes sind zulässig, wenn der Vorstand und der Beirat jeweils einstimmig zustimmen.

§ 10 Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung fällt das Kapital zurück an den Stifter, wenn dieser nicht mehr existiert, an den Verein Bewährungshilfe eV, Stuttgart, jeweils mit der Auflage, das Stiftungskapital entsprechend der Zweckbestimmung der Stiftung zu verwenden.